

9. Softwareverzeichnis und Gebühren

Einmalige Pauschale für die Ersteinrichtung: laut Bestellformular.

Die monatlichen Kosten betragen zu Vertragsbeginn:

Modul	Menge	Preis in €
DSGVO Support 2.000 - 2.999 Einwohner	1	169,00 €

Alle angeführten Beträge sind exkl. MWSt.

Der Auftraggeber:

Riedau,

Siegel

GEMDAT
GEMDAT OÖ GmbH & Co KG
4020 Linz, Schiffmannstraße 4
Postfach 830
Tel.: 0732/36993-0

Die GEMDAT:

Linz, 08.05.2018



Anlage:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäfte mit GEMDAT
- Zustimmungserklärung Softwareunterstützung

Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Hundeabgabeordnung

Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 vom Amt der OÖ. Landesregierung, IKD, wurde der Marktgemeinde Riedau folgendes mitgeteilt:

Hundeabgabe:

Nachdem die Gemeinde nach unseren Aufzeichnungen noch nie eine Hundeabgabeverordnung beschlossen hat, ist die Verordnung diesbezüglich jedoch nicht ausreichend. Gemäß § 10 OÖ. Hundehaltengesetz werden die Gemeinden verpflichtet, eine Hundeabgabe einzuheben, wobei die Befreiungstatbestände taxativ aufgezählt sind. Daher ist für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind eine Abgabe zu beschließen und einzuheben. Für Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, kann derzeit keine Hundeabgabe eingehoben werden, was auch die Verpflichtung zur Erhebung einer Abgabe widerspricht. Dies ist ehestmöglich nachzuholen.

Der OÖ. Gemeindebund hat mit Schreiben Info vom 16.5.2018 den Gemeinden ein Muster einer Hundeabgabe-Verordnung mit folgendem Schreiben übermittelt: Bislang wurde die Hundeabgabe in den Gemeinden mittels Hebesatz festgelegt. Da insbesondere Abgangsgemeinden vom Land OÖ darauf aufmerksam gemacht wurden, dass als Rechtsgrundlage zur Einhebung der Hundesteuer eine Hundeabgabenverordnung erlassen werden muss, haben wir für alle oberösterreichischen Gemeinden eine Muster-Hundeabgabe-Verordnung ausgearbeitet. Zusätzlich dazu wurde ein Formblatt bez. Befreiung bzw. Verminderung der Hundeabgabe erarbeitet, welches vom Hundehalter für eine allfällige Befreiung bzw. Verminderung der abgabenrechtlichen Verpflichtung auszufüllen ist.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 21.6.2018, mit der eine

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,-- |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 25,-- |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister: